2. Pauschale Lohnarten

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Lohnsteuer **pauschaliert** werden
  - Wenn pauschale Lohnsteuer gezahlt wird, muss auch die anfallende **Kirchensteuer** pauschaliert werden
  - Wenn pauschale Lohnsteuer gezahlt wird, muss der **Solidaritätszuschlag** erhoben werden
    - 5,5 % der Pauschalsteuer
    - Ausnahme: 2 %ige Pauschalsteuer bei geringfügig Beschäftigten -> Kein Solidaritätszuschlag fällig

Varianten der Lohnpauschalierung:

1. Pauschalierung der Lohnsteuer für den gesamten Arbeitslohn
2. Pauschalierung der Lohnsteuer für bestimmte Bestandteile des Lohns

2.1 Lohn / Gehalt

Bei bestimmten Arbeitnehmern kann der gesamte Lohn pauschal versteuert werden:

- Geringfügig Beschäftigte, wenn der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung zahlt
  - Mit keiner weiteren geringfügigen Beschäftigung: 2 % pauschale Lohnsteuer
  - Jede weitere geringfügige Beschäftigung kann mit 20 % pauschal versteuert werden.
- Kurzfristig Beschäftigte können mir 25 % pauschal versteuert werden
  - Kurzfristig Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft können mit 5 % pauschal versteuert werden

-> Übersicht der Lohnarten

2.2 Lohnbestandteile über das Arbeitsentgelt hinaus

Erhält der Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn einmalige Einnahmen, laufende Zulagen oder Zuschläge, die der Arbeitgeber pauschal versteuert, sind diese sozialversicherungsrechtlich kein Arbeitsentgelt und folglich auch nicht sozialversicherungspflichtig (§ 1 Abs. 1 SvEV).

Lohnart	**Pauschaler Steuersatz**
Fahrtkostenzuschuss bzw. Jobticket für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstädte	15 %
Jobtickets ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale	25%
Fahrten mit Firmenwagen (u.a. zur privaten Nutzung) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstädte	15 %
Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Dienstfahrrädern	25 %
Essenszuschüsse (unentgeltliche oder verbilligte Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber)	25 %
Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen (über den Freibetrag von 110 € hinaus)	25 %
Erholungsbeihilfen (Alternative bzw. Ergänzung zum Urlaubsgeld). Bis zu einer jährlichen Freigrenze von 156 € pro Mitarbeiter (+ 104 € für Ehepartner; + 52 € pro Kind)	25 %
Steuerpflichtiger Ersatz von Verpflegungskosten bei Reisekosten (wenn steuerfreie Pauschalbeträge überschritten werden)	25 %
Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten	25 %
Zuschüsse zur Internetnutzung (über Freibetrag hinaus)	25 %
Übereignung von bzw. Zuschüsse für Ladevorrichtungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge	25 %
Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung	20 %
Sachprämien für Kundenbindungsprogrammen	2,25 %

-> Übersicht der Lohnarten

Revision #7
Created 2022-02-21 11:09:37 UTC by Jakob Berz
Updated 2022-05-30 13:04:28 UTC by Jakob Berz